

Satzung

Bergmannsverein Zielitz e.V. „Scholle von Calvörde“

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Ehrenmitglieder**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Kassenprüfung**
- § 11 Mitgliedsbeiträge**
- § 12 Auflösung des Vereins**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Bergmannsverein Zielitz e.V.**
„Scholle von Calvörde“

Er hat seinen Sitz in Zielitz, Farsleber Str.1 und ist im Amtsgericht Stendal unter der Vereinsregister-Nr. VR 68175 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein pflegt und erhält die Tradition und das Brauchtum der Bergleute und Kali-Aufbereiter.
2. Der Verein und seine Mitglieder pflegen Kontakte zu anderen Bergmannsvereinen.
3. Der Verein befasst sich mit dem Kali-Bergbau auf der Scholle von Calvörde.
4. Pflege des Lied- und Versgutes der Bergleute.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
6. Teilnahme und Organisation von berg- und hüttenmännischen Traditionsveranstaltungen.
7. Durchführung von Vereinsabenden und Veranstaltungen.
8. Zusammenarbeit mit dem Landesverband Sachsen-Anhalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bergmannsverein Zielitz e. V. „Scholle von Calvörde“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können aktive und ehemalige Belegschaftsmitglieder des Kaliwerkes Zielitz werden.
2. Die Mitgliedschaft können alle Bürger, die sich dem Bergbau verbunden fühlen bzw. Freunde oder Gönner des Vereins sind, erwerben.
3. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) mit dem Tode des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) ist ein Mitglied länger als 3 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
5. Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Von der Zahlungspflicht des Jahresbeitrages sind sie befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandesmitgliedes.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
5. Zur stärkeren Einbeziehung von Vereinsmitgliedern in die Gestaltung und Organisation der Vereinsarbeit werden Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt. Teilnehmende Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben auf Vorstandssitzungen gleiches Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Veröffentlichung der festgesetzten Tagesordnung in der Presse (Volksstimme - Ausgabe „Wolmirstedter Volksstimme“), als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Zusätzlich werden die Mitglieder mit einer bekannten Mailadresse per Mail über die Tagesordnung informiert und 2 Wochen vor dem Termin ist sie auch im Vereinsheim auszuhängen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl des erweiterten Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Bekanntgabe der Jahresberichte
 - Festlegung der Höhe des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages in der Beitragsordnung
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
6. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen.
2. Von der durchgeführten Überprüfung ist ein Kassenbericht anzufertigen, der von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.
3. Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

In einer separaten Beitragsordnung werden die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge festgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge. Nach Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages für das lfd. Jahr, ist der jährliche Mitgliedsbeitrag im laufenden Jahr bis zum Ende des I. Quartals zu entrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Zielitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Bergmannsverein Zielitz „Scholle von Calvörde“ wurde am 25.05.1993 gegründet und am 12.08.1993 erstmalig in das Vereinsregister im Amtsgericht Wolmirstedt eingetragen.

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2013 angenommen und in Kraft gesetzt. Damit tritt die Satzung vom 25. Mai 1993 mit ihren Ergänzungen außer Kraft.

Zielitz, 16.02.2013

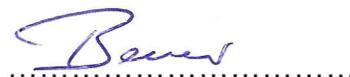
Die Mitgliederversammlung


.....
1. Vorsitzender


.....
2. Vorsitzender


.....
Schatzmeister


.....
Schriftführer


.....


.....


.....